

(No. 1575.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 26ten December 1834, wodurch diejenige Strecke des Fürstlichen Justizamts-Bezirks Heddesdorf, welche unterhalb Neuwied an den Rhein grenzt, der rheinollgerichtlichen Jurisdiction des Fürstlichen Justizamts Neuwied überwiesen wird.

Auf den Antrag vom 9ten d. M. will Ich diejenige Strecke im Gerichts-Bezirk des Fürstlich-Wiedschen Justizamts Heddesdorf, welche unterhalb Neuwied an den Rhein grenzt, da für dieselbe in der Verordnung vom 30sten Juni d. J. kein Rheinzollgericht angeordnet worden, der rheinollgerichtlichen Jurisdiction des Fürstlichen Justizamts Neuwied überweisen. Diese Einrichtung ist gehöhrig bekannt zu machen.

Berlin, den 26ten December 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
den Justizminister v. Rumpff und das Finanzministerium.
